

Verkündet
am 21. September 1959
[REDACTED], Justiz-Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde N [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den Oberbürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Margarete M [REDACTED] in N [REDACTED], A [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. September 1959 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden das
Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg, 4. Zivil-
senat, vom 18. April 1958 teilweise aufgehoben
und das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth,
7. Zivilkammer, vom 29. Oktober 1957 abgeändert.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der beiden ersten
Rechtszüge, die Beklagte die des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hatte in ihrem Amtsblatt am 5. Januar 1946 eine am selben Tag von ihrem Oberbürgermeister und dem für ihr Gebiet bestellten Flüchtlingskommissar gemeinsam erlassene Bekanntmachung veröffentlicht. In ihr heißt es, das Bayerische Staatsministerium des Innern und der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen hätten angeordnet, daß für die N[REDACTED] ausgebombten Familien und die in N[REDACTED] anwesenden Flüchtlinge bei allen "PG-Familien", "alleinstehenden PG's" anteilmäßig folgende Gegenstände zu beschlagnahmen seien: Eine Decke oder ein Oberbett, ein Kissen, eine warme Männerunterkleidung, eine warme Frauenunterkleidung, eine warme Kinderunterkleidung - "wenn Kinder da sind" -, ein Herrenanzug oder Hose, eine Frauenoberbekleidung; alle Gegenstände seien sofort bei Vermeidung polizeilicher Maßnahmen bei der Wirtschaftsstelle des Städtischen Fürsorgeamtes abzuliefern. Die erwähnte Anordnung des Staatsministeriums des Innern - Staatskommissar für das Flüchtlingswesen - war am 26. November 1945 ergangen und lautete in Ziff. 4 dahin, bei allen "PG-Familien" seien die vorstehend aufgeführten Gegenstände für Flüchtlinge zu beschlagnahmen und in jeder Bürgermeisterei in einem gut verschlossenen Raum unterzubringen und zu zählen; eine Liste mit dem vorhandenen Material sei nach Feststellung sofort an den Staatskommissar einzusenden. Die Anordnung war an die Regierungskommissare für das Flüchtlingswesen zur Weitergabe an die Regierungspräsidenten, Oberbürgermeister sowie an die Landräte und die diesen unterstellten Bürgermeister gerichtet. Mit den bei ihr abgelieferten Sachen befriedigte die Beklagte die Bedürfnisse von Fliegergeschädigten und Flüchtlingen in ihrem Stadtbereich. Der Erblasser der Klägerin, früheres Mitglied der NSDAP, kam der Ablieferungspflicht am 17. Januar 1946 nach.

Mit ihrer am 20. Februar 1956 eingereichten, am 23.

- 3 -

Februar 1956 zugestellten Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten für die abgelieferten Sachen eine Entschädigung nach § 26 RLG oder wegen enteignungsgleichen Eingriffs. Das Landgericht hat ihr unter Klagabweisung im übrigen von den verlangten 274 DM nebst Zinsen 180 DM nebst Zinsen zugesprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten, von einer Kürzung der zuerkannten Zinsen abgesehen, zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der völligen Klagabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils ist die Revision statthaft. Das Berufungsgericht hat nicht beachtet, daß Art.14 Nr.1 BayAGGVG i.d.F. vom 17. November 1956 (GVBl 249), in Kraft ab 1. Januar 1957 - Art.42 Abs.1 -, im Einklang mit § 71 Abs.3 GVG die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für Ansprüche wegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden nicht nur gegen den Staat, sondern allgemein gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts für ausschließlich zuständig erklärt hat. Da es im vorliegenden Fall um einen solchen Anspruch geht, findet die Revision nach § 554 Abs.1 Nr.2 ZPO ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

II.

1.) In der Sache selbst hat der Senat in einem insoweit gleichgelagerten Fall (s.Urt.v.6.Mai 1954 III ZR 42/53) die Beklagte als Bedarfsstelle, deren Bedienstete die Beordnung der abgelieferten Sachen vorgenommen haben, zur Zahlung einer Entschädigung nach § 26 RLG für



verpflichtet erklärt. Das angefochtene Urteil gelangt zu demselben Ergebnis. Die Revision erbittet die Nachprüfung dieser Auffassung. Sie meint, die öffentliche Bekanntmachung sei von der Beklagten gemeinsam mit dem örtlichen Flüchtlingskommissar, einer rein staatlichen Behörde, ausgegangen; selbst wenn in Anbetracht dessen, daß die Beklagte die Bekanntmachung mitverantwortlich erlassen habe, an sich beide Behörden als Bedarfsstelle herangezogen werden könnten, so führe doch die Besonderheit des Falles hier zu einem anderen Ergebnis; bei den Notmaßnahmen für Flüchtlinge, Vertriebene und Luftkriegsgeschädigte handele es sich um Maßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen, die dem Geschädigten deutlich erkennbar, wie auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in der Regel und in der Hauptsache von dem Staat als überörtlicher Gemeinschaft zu tragen seien; letzterer müsse daher für einen Schaden der vorliegenden Art so lange allein haften, bis sich etwa ergebe, daß von der staatlichen Stelle eine Entschädigung nicht zu erlangen sei; diese Überlegung zeige auch, daß begünstigt nach Enteignungsrecht außerhalb des Reichsleistungsgesetzes nur der Staat, nicht die Gemeinde sein könne.

Dem Gedankengang der Revision kann indessen nicht beigetreten werden. Die Beklagte hat in der Bekanntmachung gemeinsam mit dem Flüchtlingskommissar die Ablieferung der Gegenstände verlangt. Sie hat über die abgelieferten Sachen verfügt, nach der nicht zu beanstehenden Ansicht des Berufungsgerichts auch verfügen dürfen, nachdem ein Hinweis darauf, daß der Staatskommissar noch eine Weisung über die Verteilung geben werde, fehlte und eine Inverwahrnahme der Sachen mit dem Ziel der Aktion, rasch den vordringlichsten Bedarf der genannten Personen zu decken, unvereinbar gewesen wäre. Bei ihrem Vorgehen ist die Beklagte insofern über den Erlaß des Staatskommissars hinausgegangen, als sie in die Aktion auch den

Bedarf der in ihrem Bereich ausgebombten Familien einbezog. In eigener Verantwortung handelnd hat sie bei früheren Mitgliedern der NSDAP Sachen in Anspruch genommen und über sie in einer Weise verfügt, daß sie ausschließlich der in ihrem Gebietsbereich vorhandenen Notlage der Ausgebombten und Flüchtlinge steuerte. Ihre Bombengeschädigten und die ihr zugewiesenen oder in sie eingeströmten Flüchtlinge mit dem Notwendigsten zu versorgen, bildete aber nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats (u.a. BGHZ 13, 371, 372; 13, 395, 399; Urt.v. 20. März 1958 III ZR 196/56 S.13) jedenfalls auch eine Aufgabe der Gemeinde. In Betracht kommen kann nur, ob nicht daneben nach allgemeinen Rechtssätzen der Staat haften muß, weil die Bewältigung dieser Aufgabe auch als Aufgabe der größeren Gemeinschaft anzusprechen ist. Die Erfüllung ihrer Aufgabe ist der Beklagten durch die Ablieferung ermöglicht oder erleichtert worden. Sie wurde daher durch die Ablieferung auch im Sinne des Enteignungsrechts "begünstigt". Die Beklagte kann sich mithin keinesfalls wegen einer fehlenden Begünstigung ihrer Haftung entziehen. Ihre Haftung nach dem Reichsleistungsgesetz trat im übrigen, wiederum nach der ständigen Rechtsprechung des Senats, schon dann ein, wenn eine Beordnung auf dieses Gesetz hätte gestützt werden können (aber nicht ausdrücklich gestützt wurde), wenn eine andere Eingriffsgrundlage nicht ersichtlich war und die Gemeinde so vorging, wie wenn sie eine wirksam Beordnung nach dem Reichsleistungsgesetz getroffen hätte. Offen bleiben kann, ob die Beklagte als begünstigt auch wegen enteignungsgleichen Eingriffs entschädigungspflichtig geworden ist. Ein auf diesen Rechtsgrund gestützter Anspruch würde der Klägerin weitergehende Rechte nicht gewähren.

2) Auch darin kann der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie den Anspruch der Klägerin aus § 26 RLG mit

der Begründung verneint, die Beklagte habe die Leistung billigerweise unentgeltlich fordern können (§ 26 Abs.1 Nr.2 a RLG). Die Revision bezeichnet als allein entscheidend die moralische Hilfeverpflichtung. Mit dem Berufungsgericht ist jedoch die Einbuße, die dem Betroffenen durch seine Heranziehung zu der beordneten Leistung entstanden ist, nicht außer acht zu lassen.

3.) Gleichviel, ob die Entschädigungspflicht der Beklagten aus § 26 RLG oder etwa aus enteignungsgleichem Eingriff hergeleitet wird, fällt der Klageanspruch, anders als die Revision meint, nicht unter die Klagesperre des § 3 Abs.2 i.V.m. Abs.1 Nr.2 AKG. Die letztere Vorschrift setzt u.a. voraus, daß dem Geschädigten Vermögenswerte zum Zwecke der Reparation oder Restitution oder zu einem ähnlichen Zweck entzogen worden sind. Die Restitution als eine Rückgabe von Gütern, die während der Besetzung von Truppen, Behörden oder Bediensteten der besetzenden Macht zwangsweise aus dem besetzten Gebiet weggeführt worden sind, scheidet von vornherein aus; nicht minder auch eine Reparation, deren Sinn es ist, die dem siegreichen Gegner und seinen Verbündeten durch den Krieg entstandenen Schäden wieder gutzumachen. Beide Zwecke sind von dem von der Beklagten mit ihren Maßnahmen verfolgten so verschieden, daß letzterer auch nicht als ihnen ähnlich angesehen werden kann.

Der Klagsanspruch wird, wie dem Berufungsgericht ferner zuzugeben ist, von der Revision nicht eigens angegriffen wird, auch nicht von § 1 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 2 Nr.1 AKG erfaßt. Der Anspruch richtet sich nicht etwa "nur auf Grund der Fortführung von Aufgaben des Deutschen Reiches" gegen die Beklagte.

Bei ihrem Hinweis auf das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 hat die Revision offensichtlich übersehen, daß die von ihr genannte Vorschrift

des § 3 Abs.1 Nr.2 d.Ges. die dort aufgeführten Schäden gerade von den Besatzungsschäden ausnimmt.

4.) Das angefochtene Urteil, das unter den bisher behandelten Gesichtspunkten durchgreifende Bedenken nicht aufwirft, befindet sich dagegen, wie der Revision zuzugeben ist, in einer anderen Beziehung im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Senats, wie sie namentlich in seiner nach Erlaß des Berufungsurteils ergangenen Entscheidung III ZR 48/57 vom 18. September 1958 - WM 1958, 1309 - zum Ausdruck gekommen ist.

Wie in ihr ausgeführt, umfaßt die "Verjährungsvorschrift" des Art.125 BayAGBGB öffentlichrechtliche Ansprüche auf Entschädigung wegen Enteignung und enteignungs-gleichen Eingriffs. Ihre Gründe treffen auch auf einen Entschädigungsanspruch aus § 26 RLG zu. Der Klagsanspruch ist mithin nach Abs.1 Satz 1 und 2 des Art.125 mit dem Ablauf von drei Jahren erloschen, gerechnet von dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Zeitpunkt eintrat, von dem an die Entschädigung gefordert werden konnte. Das Berufungsgericht verlegt diesen Zeitpunkt, einem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 8. August 1957 folgend, auf den Schluß des Jahres 1955. Diese in Bezug genommene Entscheidung geht davon aus, bei zunächst bestrittener Rechtslage sei der Forderungsberechtigte erst dann in der Lage, seine Forderung wirksam geltend zu machen, wenn die Rechtslage durch die Rechtsprechung so weit geklärt sei, daß der Anspruchsberechtigte sich sagen dürfe, er könne seinen Anspruch im Klagewege mit Erfolg durchsetzen. Sie verweist ihrerseits auf das Urteil des erkennenden Senats vom 6. Mai 1957 III ZR 202/56. Jenes Urteil betraf aber einen Fall, in dem sich die klagende Partei einer ihr durchaus ungünstigen Rechtslage gegenüber sah und eine Geltendmachung ihres Anspruchs auch bei vernünftiger Abwägung des Für und Wider für erfolglos und sinnlos ansehen durfte. Davon

zu unterscheiden sind aber, wie das Urteil des Senats vom 18. September 1958 III ZR 48/57 aufzeigt, die Fälle, in denen die rechtliche Würdigung der Klagensprüche zwar Schwierigkeiten, aber doch nur Zweifelsfragen mit sich bringt, wie sie eine Prozeßpartei im allgemeinen auf ihr Risiko nehmen muß. Eine sichere Erfolgsaussicht zur Voraussetzung des "Fordern-könnens" zu machen, widerspräche, wie in dem eben genannten Urteil ausgeführt ist, dem Sinn und Zweck des Art. 125 BayAGBGB, der Forderungen aus zurückliegender Zeit von der öffentlichen Hand abzuwehren will. Die hier in Betracht zu ziehenden Klagegründe des § 26 RLG oder der allgemeinen Rechtssätze der Enteignung (des enteignungsgleichen Eingriffs) bildeten Anspruchsgrundlagen, die einschließlich der Frage nach dem richtigen Anspruchsgegner in verschiedenen Beziehungen eine Klärung verlangt und in den letzten Jahren erfahren haben. Sie hatten aber in der Vergangenheit nicht eine gefestigte, zu Ungunsten der Klage gehende Rechtsprechung gegen sich; der Klägerin war nicht erlaubt, mit der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Entschädigungsforderung bis zu einem späteren, nicht vorauszusehenden Zeitpunkt abzuwarten; nach dieser Richtung hat die Klägerin auch nichts von Belang dargetan. Auch für den vorliegenden Fall gelten daher grundsätzlich die einschlägigen Ausführungen des Urteils vom 18. September 1958. Mit Rücksicht hierauf und in Verbindung mit dem Umstand, daß die Klägerin auch in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit zu einer früheren Geltendmachung ihrer Entschädigungsforderung hatte, ist daher der Zeitpunkt, von dem ab sie die Leistung der Beklagten fordern konnte, eine beträchtliche Zeitspanne weiter als das ^{angefochtene} Urteil gehen hat, zurückzuverlegen, zumindest bis in das Jahr 1951; ob noch weiter zurück, ist für die hier zu fällende Entscheidung nicht bedeutsam. Die von dem Berufungsgericht herangezogene Anmeldung des Klagenspruchs, die die Klägerin im Jahre 1955 bei der Beklagten getätigt habe, ist daher verspätet erfolgt; abgesehen davon wäre, wie

in der mehrfach erwähnten Entscheidung vom 18. September 1958 dargelegt ist, die bloße Anmeldung eines unter den Beteiligten nach Grund und Höhe umstrittenen Betrages keine Anmeldung, die im Sinne des Art. 125 Abs. 2 BayAGBGB das in Abs. 1 angeordnete Erlöschen der Ansprüche ausschließt. Die Ausführungen, die die Revisionsbeantwortung über die Anwendung des Art. 125 BayAGBGB gemacht hat, geben zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage keinen Anlaß. Das Berufungsgericht hat mithin zu Unrecht der Klägerin einen erloschenen Anspruch zugesprochen.

Die - gemäß § 563 ZPO noch zu prüfende - Frage könnte nur sein, ob die Beklagte sich etwa im Jahre 1955, als ihre Schuld bereits erloschen war, im Vergleichsweg gegenüber der Klägerin zu der Zahlung einer Entschädigung verpflichtete, mithin eine neue Verbindlichkeit einging. Nach dieser Richtung hat aber die Klägerin vor dem Berufungsgericht, wie das angefochtene Urteil ausdrücklich sagt, keine Behauptungen mehr aufgestellt.

Das angefochtene Urteil kann daher, soweit es die Beklagte verurteilt, auch nicht im Hinblick auf eine unter den Streitteilen zustande gekommene vergleichsweise Regelung gehalten werden. Es muß vielmehr, soweit es der Beklagten ungünstig ist, aufgehoben, und zugleich muß auf den Berufungsantrag der Beklagten das landgerichtliche Urteil im Sinne einer vollen Klagabweisung geändert werden. Die Kosten der beiden ersten Rechtszüge sind in vollem Umfang der unterlegenen Klägerin aufzuerlegen; die Kosten des Revisionsrechtszuges hat gemäß der Sondervorschrift in § 97 Abs.3 ZPO die Beklagte zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Bundesrichter Gähtgens
ist beurlaubt und verhindert, zu unterschreiben.

Dr. Geiger